

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung)

Gemeinde Dotternhausen

vom

15.06.2023

geändert mit Satzung vom 25.04.2024 und 25.07.2024

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Widmung.....	3
II. Ordnungsvorschriften	3
§ 2 Öffnungszeiten.....	3
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof	3
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	4
III. Bestattungsvorschriften	4
§ 5 Allgemeines	4
§ 6 Säрге	5
§ 7 Ausheben der Gräber	5
§ 8 Ruhezeit.....	5
§ 9 Umbettungen	5
IV. Grabstätten	6
§ 10 Allgemeines	6
§ 11 Reihengräber	6
§ 12 Wahlgräber	7
§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber	8
§ 14 Staudengräber	8
§ 15 Baumgräber	8
§ 16 Urnengemeinschaftsgrabstellen	9
§ 17 anonymes Urnengrabfeld	9
§ 18 Grabstelle für Sternenkinder.....	9
V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen	10
§ 19 Auswahlmöglichkeiten	10
§ 20 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz.....	10
§ 21 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften	10
§ 22 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften	11
§ 23 provisorische Grabmale	12
§ 24 Standsicherheit	12
§ 25 Unterhaltung	12
§ 26 Entfernung	12
VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte	13
§ 27 Allgemeines	13
§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege	13
VII. Benutzung der Leichenhalle	14
§ 29 Benutzung der Leichenhalle.....	14
VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten	14
§ 30 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung.....	14
§ 31 Ordnungswidrigkeiten	14
IX. Bestattungsgebühren	15
§ 32 Erhebungsgrundsatz.....	15
§ 33 Gebührensschuldner	15

§ 34 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	15
§ 35 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	16
§ 36 Nebenleistungen	16
§ 37 Umsatzsteuer	16
X. Übergangs- und Schlussvorschriften	16
§ 38 Alte Rechte	16
§ 39 In-Kraft-Treten.....	16

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung)

Gemeinde Dotternhausen

vom

15.06.2023

geändert mit Satzung vom 25.04.2024 und 25.07.2024

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.06.2023 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten.

4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

Die Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 3 Ziff. 1) dürfen höchstens 1,10 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 30 Jahre. Dies bedeutet, die Grabstätte darf erst nach 30 Jahren erneut belegt werden, ein Abräumen der Grabstätte ist nach 25 Jahren zulässig.

Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre und bei Kindern, die vor Vollendung des 8. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 28 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber
 - a) Reihengräber für Erdbestattungen (für Personen im Alter von 8 und mehr Jahren),
 - b) Kindergräber (für Personen im Alter unter 8 Jahren),
 - c) Rasenreihengräber für Erdbestattungen,
 - d) Staudengräber für Erdbestattungen (einstellig),
 - e) Urnenreihengräber,
 - f) Urnenrasenreihengräber (einstellig),
 - g) Staudenurnengräber (einstellig).
 2. Wahlgräber
 - a) Wahlgräber für Erdbestattungen,
 - b) Rasenwahlgräber für Erdbestattungen,
 - c) Staudengräber für Erdbestattungen (zweistellig)
 - d) Urnenwahlgräber,
 - e) Urnenrasenwahlgräber (zweistellig),
 - f) Staudenurnengräber (zweistellig),
 - g) Baumgräber.
 3. Grabstellen
 - a) Urnengemeinschaftsgrabstellen,
 - b) anonymes Urnengrabfeld,
 - c) Grabstelle für Sternenkinder.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

- (2) Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 8. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 8. Lebensjahr ab.
- (4) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. In einem Reihengrab für Erdbestattungen ist die Zubettung einer Urne möglich, wenn die Restruhezeit des Reihengrabes noch mindestens 15 Jahre beträgt.
- (5) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld oder schriftlich dem Verfügungsberechtigten bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgräbern für die Beisetzung von Aschen werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden und nur dann, wenn der Nutzungsberechtigte mindestens das 50. Lebensjahr vollendet hat. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber für Erdbestattungen sind doppelstellige Einfachgräber, wobei je Grabstelle ein Verstorbener bestattet wird. Die Zubettung einer Urne ist möglich, wenn die Ruhezeit der Urne die bereits verliehene Nutzungszeit nicht übersteigt.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,

4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu 2 oder bis zu 4 Urnen bei Baumgräbern.
- (4) Bei den Urnenrasengräbern handelt es sich um ein- oder zweistellige Urnengräber, für die die Vorschriften für Reihen- oder Wahlgräber entsprechend gelten.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14

Staudengräber

- (1) Staudengräber sind Urnen- und Sarggräber in Sonderlage. Die Staudenurnengräber sind mit Bodendeckern bepflanzt. Die Staudenerdgräber werden als Rasengräber mit einem mit Bodendeckern bepflanzten Beetstreifen angelegt. Es handelt es sich um ein- oder zweistellige Gräber, für die die Vorschriften für Reihen- oder Wahlgräber entsprechend gelten.
- (2) Die Pflegemaßnahmen erfolgen durch die Gemeinde. Das Vornehmen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen ist nicht gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck oder anderen Gegenständen ist nur auf dem Kissenstein (liegendes Grabmal) zulässig.

§ 15

Baumgräber

- (1) Baumgräber sind pflegefreie Urnengräber in Sonderlage ohne gärtnerische Gestaltung. Eine entsprechende Grabstätte ist ein abgegrenzter Raum mit dem Durchmesser von 25 cm, folglich sind nur Urnen beizusetzen, die einen kleineren Durchmesser haben. Für die Beisetzung sind ausschließlich verrottbare Schmuckurnen und Aschekapseln zulässig.
- (2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. Je nach Größe der Grabstätte sind bis zu 2 oder bis zu 4 Urnen zulässig.
- (3) Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der Gemeinde. Das Ablegen von Grabschmuck oder anderen Gegenständen, das Vornehmen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von baulichen Anlagen ist nicht gestattet.

§ 16

Urnengemeinschaftsgrabstellen

- (1) In den Urnengemeinschaftsgrabstellen können jeweils bis zu 16 Aschenurnen beigesetzt werden. Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt.
- (2) Die Gemeinde stellt je Urnengemeinschaftsgrabstelle einen Gedenkstein. Dort werden von der Gemeinde Namensschilder für die Bestatteten angebracht.
- (3) Die Grabstelle wird als Rasengrab angelegt und von der Gemeinde unterhalten. Das Vornehmen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen ist nicht gestattet. Die Ablage von Blumen und Kerzen oder Ähnlichem ist auf der Belagsfläche vor den Gedenksteinen erlaubt. Auf den Gedenksteinen ist dies nicht gestattet.

§ 17

Anonymes Urnengrabfeld

- (1) Das anonyme Grabfeld dient der namenlosen Beisetzung von Urnen. Die Gemeinde stellt einen Gedenkstein. Es wird aber auf jeglichen Namenshinweis verzichtet.
- (2) Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt statt.
- (3) Die Pflege des Grabfeldes erfolgt durch die Gemeinde. Das Ablegen von Grabschmuck oder anderen Gegenständen, das Vornehmen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von baulichen Anlagen ist nicht gestattet.

§ 18

Grabstelle für Sternenkinder

- (1) In dem Grabfeld können Fehlgeburten, als Fehlgeburt geltende Ungeborene oder Totgeburten sowie nach wenigen Tagen verstorbene Kinder als Erdbestattung oder Urnenbeisetzung bestattet werden. Jedem Sternenkinder wird ein bestimmter Beisetzungsplatz für die Dauer der Ruhezeit als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabstätte zugewiesen.
- (2) Pflegemaßnahmen erfolgen durch die Gemeinde. Das Vornehmen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von baulichen Anlagen ist nicht gestattet. Blumen, Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens dürfen auf der hierfür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 19

Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 20

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 21

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 23 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 1. aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 4. mit Lichtbildern größer als 10 x 15 cm.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche,
 2. auf zweistelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche zulässig.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (7) Ganz- und Halbabdeckungen mit Steinplatten sind nur bei Urnenreihengräbern in den Grabfeldern N und O sowie bei Urnenwahlgräbern in den Grabfeldern J, K, L und M zulässig.
- (8) In den Grabfeldern E (Kindergräber), J, K, L und M (Urnwahlgräber), N (Urnreihengräber) sowie T1 und V (Erdwahlgräber) werden die Grabeinfassungen (Plattenbeläge) von der Gemeinde hergestellt.
- (9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 22

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Gestaltungsvorschriften für die Rasengräber:

1. Rasengräber allgemein:

Auf den Rasengräbern wird von der Gemeinde eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofes durch die Gemeinde unterhalten wird. Ein Bepflanzen der Grünfläche bei der Grabstätte ist nicht gestattet.

2. Erdrasengräber:

Auf den Rasengräbern sind liegende Steinplatten anzubringen. Die Länge der Platten darf maximal 0,75 m betragen bei einer Plattengröße von maximal 0,40 m².

Nach Ablauf der Frist in § 23 müssen auf den Steinplatten Grabmale errichtet werden. Es sind stehende Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,50 m² oder liegende Grabmale zulässig. Die Grabmale sind so aufzustellen, dass ringsherum ein Stück der Steinplatte zur Erleichterung der Pflegearbeiten (durch die Gemeinde) frei bleibt.

Blumenschmuck, Grablichter und Ähnliches dürfen nur auf der Steinplatte abgestellt werden. In der Rasenfläche ist dies nicht gestattet.

§ 21 Abs. 1 - 3, 6, 9 gelten entsprechend.

3. Urnenrasengräber:

Von der Gemeinde wird auf jeder Grabstätte eine Steinplatte (in der Größe 40 x 40 cm) als liegendes Grabmal angebracht. Auf der Platte ist eine Bronzetafel ohne Rand in der Größe 20 x 15 cm mit einer Inschrift in erhabener Schrift durch eine fachlich geeignete Person anzubringen. Diese Tafeln sind bei den beteiligten Steinmetzen zu erwerben.

Blumenschmuck, Grablichter und Ähnliches dürfen nur auf der Platte abgestellt werden. In der Rasenfläche ist dies nicht gestattet.

(2) Gestaltungsvorschriften für die Staudengräber:

Auf jeder Grabstätte ist nach Ablauf der Frist in § 23 ein Kissenstein mit Inschrift als liegendes Grabmal anzubringen. Diese Kissensteine sind bei den beteiligten Steinmetzen zu erwerben. Die Steinart und -größe sowie die Beschriftung (Inschrift) sind wie folgt vorgegeben:

Keil aus Dietfurter Kalkstein gala beige, Schliff C 120
rechtwinklig 5 Seiten geschliffen, Kanten gefast, Liegefläche 30 x 25 cm
mit oberseitiger Abschrägung, Hinterkante 15 cm Höhe, Vorderkante 10 cm Höhe
ausgewählte Bronzeschriftzüge aufgesetzt in Typ Binder 3923

Blumenschmuck, Grablichter und Ähnliches dürfen nur auf dem Kissenstein abgestellt werden. In den Stauden ist dies nicht gestattet.

(3) Gestaltungsvorschriften für die Baumgräber:

Als Grabmal wird die Verschlussplatte verwendet, die mit Namensschilder versehen werden kann. Eine Individualisierung des Grabmals ist ausschließlich durch die Namensschilder zulässig und ist durch eine fachlich geeignete Person zu erbringen. Schriftart, -größe und -farbe sind wie folgt vorgegeben: Antiqua; erste Zeile 6 mm und maximal 30 Zeichen; optional zweite Zeile 4 mm und maximal 40 Zeichen, schwarz. Nicht zulässig sind aufgesetzte Buchstaben, Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen, Grabausschmückungen sowie vollflächige Oberflächenbearbeitungen jeglicher Art. Die Schilder werden nach Absprache mit den Nutzungsberechtigten von der Gemeinde beschafft und angebracht.

Blumenschmuck, Grablichter und Ähnliches dürfen nicht abgestellt werden.

§ 23 **Provisorische Grabmale**

Bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung sind provisorische Grabmale als Tafeln bis zur Größe eines Holzkreuzes und Holzkreuze zulässig.

§ 24 **Standsicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm,

bis 1,40 m Höhe: 16 cm,

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 25 **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattung verursacht wird.

§ 26 **Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 25 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.
- (3) Das Abräumen der Grabstätte kann auf schriftlichen Antrag des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten durch die Gemeinde veranlasst werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 27

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 21 Abs. 9) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 25 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 26 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern. Dies gilt auch für die Rasengräber, Staudengräber, Baumgräber, Urnengemeinschaftsgrabstellen, das anonyme Urnengrabfeld und die Grabstelle für Sternenkinder.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 21) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 25 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 30

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

- g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen abweichend von den Gestaltungs- und Standsicherheitsvorschriften errichtet (§§ 20, 21, 22, 24) oder ohne Genehmigung entfernt (§ 26 Absatz 1),
 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 25 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 32 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 33 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschild der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 34 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 35

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 36

Nebenleistungen

Nebenleistungen zu den Bestattungsgebühren (z.B. Ausgraben, Umbettungen, und Überführungen) werden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand berechnet.

§ 37

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten, Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 38

Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 39

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) vom 12.04.1994 und die Bestattungsgebührenordnung vom 26.02.1976 jeweils mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dotternhausen geltend gemacht

worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dotternhausen, den 25.07.2024

Maier, Bürgermeisterin

Anlage gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Gemeinde Dotternhausen vom 15.06.2023, geändert durch Satzung vom 25.04.2024 und 25.07.2024

(gültig ab 01.08.2024)

-Gebührenverzeichnis-

I. Verwaltungsgebühren

1.1 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	48,00 €
1.2 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	48,00 €

II. Bestattungs- und Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. Für die Bestattung

1.1 von Personen im Alter von 8 und mehr Jahren	1.273,00 €
1.2 von Personen unter 8 Jahren	393,00 €
1.3 von Tot- und Fehlgeburten	393,00 €
1.4 Beisetzung von Urnen	369,00 €
1.5 ein Zuschlag zu 1.1 – 1.4 für Bestattungen an Samstagen gem. dem externen Bestatter von je	25 %
1.6 ein Zuschlag zu 1.1 – 1.4 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen gem. dem externen Bestatter von je	100 %

2. Für die Überlassung eines Reihengrabes

2.1 für ein Erdreihengrab (für Personen im Alter von 8 und mehr Jahren)	2.000,00 €
2.2 für ein Kindergrab (für Personen unter 8 Jahren)	500,00 €
2.3 für ein Rasenreihengrab für Erdbestattung	2.900,00 €
2.4 für ein Staudengrab für Erdbestattung (einstellig)	3.200,00 €
2.5 für ein Urnenreihengrab	850,00 €
2.6 für ein Urnenrasenreihengrab (einstellig)	900,00 €
2.7 für ein Staudenurnengrab (einstellig)	1.200,00 €
2.8 für einen Urnengrabplatz in einer Urnengemeinschaftsgrabstelle	850,00 €
2.9 für einen Urnengrabplatz im anonymen Grabfeld	580,00 €
2.10 für einen Grabplatz in der Grabstelle für Sternenkinder	350,00 €

Für jede Zubettung einer zusätzlichen Urne gem. § 11 Abs. 4 Satz 3 oder § 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung in ein bestehendes Reihengrab wird eine Gebühr in Höhe von 450,00 € erhoben.

3. Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

3.1 für ein Erdwahlgrab	4.500,00 €
3.2 für ein Rasenwahlgrab für Erdbestattungen	5.800,00 €
3.3 für ein Staudengrab für Erdbestattungen (zweistellig)	6.400,00 €
3.4 für ein Urnenwahlgrab	1.400,00 €
3.5 für ein Urnenrasenwahlgrab (zweistellig)	1.800,00 €
3.6 für ein Staudenurnengrab (zweistellig)	2.400,00 €
3.7 für ein Baumgrab (bis zu 2 Urnen)	1.500,00 €
3.8 für ein Baumgrab (bis zu 4 Urnen)	2.000,00 €

3.9 Für die Unterhaltung der zweiten Grabstelle bei Zweitbelegung eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Friedhofssatzung vom 15.06.2023 bereits bestehenden Rasenwahlgrabes für Erdbestattungen	870,00 €
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

Für jede Zubettung einer zusätzlichen Urne gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 der Friedhofssatzung in ein bestehendes Wahlgrab wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.	450,00 €
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Jahr

4.1 für ein Erdwahlgrab	200,00 €
4.2 für ein Rasenwahlgrab	230,00 €
4.3 für ein Staudengrab für Erdbestattungen (zweistellig)	185,00 €
4.4 für ein Urnenwahlgrab	100,00 €
4.5 für ein Urnenrasenwahlgrab (zweistellig)	110,00 €
4.6 für ein Staudenurnengrab (zweistellig)	110,00 €
4.7 für ein Baumgrab (2 Urnen)	90,00 €
4.8 für ein Baumgrab (bis zu 4 Urnen)	120,00 €

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für eine davon abweichende Nutzungsdauer errechnet sich anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.

5. Für die von der Gemeinde hergestellten Grabeinfassungen

5.1 je Einzelgrab	267,00 €
5.2 je Doppelgrab	400,00 €
5.3 je Urnengrab und Kindergrab	240,00 €

6. Für die Benutzung der Leichenhalle	250,00 €
---------------------------------------	----------

7. Für Auswärtige wird bei den vorstehenden Ziffern 2 bis 4 und 6 ein Zuschlag von 100% erhoben, somit nachstehende Gebührenhöhe, die einer Kostendeckung von rd. 80% bis max. 100% der Gebührenkalkulation entspricht:

<i>Für die Überlassung eines Reihengrabes</i>	
<i>für ein Erdreihengrab (für Personen im Alter von 8 und mehr Jahren)</i>	4.000,00 €
<i>für ein Kindergrab (für Personen unter 8 Jahren)</i>	1.000,00 €
<i>für ein Rasenreihengrab für Erdbestattung</i>	5.800,00 €
<i>für ein Staudengrab für Erdbestattung (einstellig)</i>	6.400,00 €
<i>für ein Urnenreihengrab</i>	1.675,00 €
<i>für ein Urnenrasenreihengrab (einstellig)</i>	1.523,00 €
<i>für ein Staudenurnengrab (einstellig)</i>	1.838,00 €
<i>für einen Urnengrabplatz in einer Urnengemeinschaftsgrabstelle</i>	1.700,00 €
<i>für einen Urnengrabplatz im anonymen Grabfeld</i>	1.160,00 €
<i>für einen Grabplatz in der Grabstelle für Sternenkinder</i>	700,00 €
<i>Für jede Zubettung einer zusätzlichen Urne gem. § 11 Abs. 4 Satz 3 oder § 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung in ein bestehendes Reihengrab</i>	900,00 €
<i>Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</i>	
<i>für ein Erdwahlgrab</i>	9.000,00 €
<i>für ein Rasenwahlgrab</i>	11.600,00 €
<i>für ein Staudengrab für Erdbestattungen (zweistellig)</i>	12.800,00 €
<i>für ein Urnenwahlgrab</i>	2.800,00 €
<i>für ein Urnenrasenwahlgrab (zweistellig)</i>	3.048,00 €
<i>für ein Staudenurnengrab (zweistellig)</i>	3.676,00 €
<i>für ein Baumgrab (bis zu 2 Urnen)</i>	3.000,00 €
<i>für ein Baumgrab (bis zu 4 Urnen)</i>	3.419,00 €
<i>Für jede Zubettung einer zusätzlichen Urne gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 der Friedhofssatzung in ein bestehendes Wahlgrab</i>	900,00 €
<i>Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Jahr</i>	
<i>für ein Erdwahlgrab</i>	396,00 €
<i>für ein Rasenwahlgrab</i>	446,00 €
<i>für ein Staudengrab für Erdbestattungen (zweistellig)</i>	360,00 €
<i>für ein Urnenwahlgrab</i>	156,00 €
<i>für ein Urnenrasenwahlgrab (zweistellig)</i>	167,00 €
<i>für ein Staudenurnengrab (zweistellig)</i>	167,00 €
<i>für ein Baumgrab (bis zu 2 Urnen)</i>	180,00 €
<i>für ein Baumgrab (bis zu 4 Urnen)</i>	185,00 €
<i>Für die Benutzung der Leichenhalle</i>	500,00 €

Als Auswärtiger gilt nicht, wer aus gesundheitlichen Gründen in ein Pflegeheim übersiedeln musste oder bei Verwandten auswärts gepflegt wurde und unmittelbar vor seinem Wegzug in Dotternhausen wohnhaft war.

8. Nebenleistungen wie das Ausgraben und Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen werden nach tatsächlichen Personal- und Sachkosten berechnet.

9. Die Kosten für die Kissensteine (liegende Grabmale) mit Inschrift bei den Staudengräbern sowie die Bronzetafeln mit Inschrift bei den Urnenrasengräbern werden den Gebührenschuldern - zusätzlich zu den oben genannten Gebühren - vom Steinmetz in Rechnung gestellt.

Die Gebühr für die Namensschilder bei den Baumgräbern beträgt	
für 1 Schild mit Gravur	85,00 €
für 1 Schild ohne Gravur	55,00 €